

**Satzung der Stadt Lütjenburg
über die Erhaltung baulicher Anlagen**

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 11. 1977 (GVOBl. S.-H., S. 410), geändert durch Gesetz vom 16. 12. 1986 (GVOBl. S.-H., S. 2), wird nach Beschlußfassung durch die Stadt Lütjenburg folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen erlassen :

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Stadt Lütjenburg, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.

(2) Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Aus folgenden Gründen bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen - im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) auch die Errichtung baulicher Anlagen - der Genehmigung nach § 172 BauGB :

- a) zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt
- b) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a) darf die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.


(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

STADT LÜTJENBURG


Bürgermeister

Hinweis :

Zur Erläuterung der städtebaulichen Erhaltungsgründe wird auf den von der Stadtvertretung beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan verwiesen.

Anlage zur Satzung der Stadt Lütjenburg
über die Erhaltung baulicher Anlagen

Geltungsbereich

